

Handreichung zur Neufassung der CoronaVO WfbM zum 23.07.2020

Regelungen für Interdisziplinäre Frühförderstellen, für heilpädagogische Angebote und für Angebote von familienentlastenden Diensten in der Behindertenhilfe

Stand: 09.07.2020

Allgemeine Hinweise

Die bisherige CoronaVO WfbM regelte in § 3 die Durchführung von Gruppenangeboten in der Eingliederungshilfe.

- Die Durchführung von Gruppenangeboten in interdisziplinären Frühförderstellen war mit der Maßgabe zulässig, dass nicht mehr als drei Kinder teilnehmen.
- Die Durchführung von heilpädagogischen Gruppenangeboten nach § 79 SGB IX und Gruppenangeboten von familienentlastenden Diensten in der Behindertenhilfe war mit der Maßgabe zulässig, dass nicht mehr als sieben Personen teilnehmen.

In der Neufassung der CoronaVO wird nun ab dem 23.07.2020 auf zahlenmäßige Begrenzungen der Gruppenangebote verzichtet. **Es gelten nun**, vergleichbar der Regelung in § 5 der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 25. Juni 2020 für Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, **nur noch Hygiene- und Dokumentationspflichten**. Dies stellt eine Vereinheitlichung und Vereinfachung für die Anbieter dar.

Wir gehen davon aus, dass die Träger bereits bisher Vorkehrungen für Hygiene und Dokumentation getroffen haben, sodass sich in der Praxis für die Träger keine wesentlichen Änderungen ergeben. Unter dem Punkt „Weitere Hinweise“ finden sich Hinweise zur Umsetzung von Hygiene- bzw. Infektionsschutzkonzepten.

Die Vorgaben in § 3 Absätzen 2 bis 4 sind folgende:

- Die Einhaltung eines angebotsspezifischen Betriebs-, Raum- und Nutzungskonzepts. Vorzuhalten sind darüber hinaus ein Gesundheitskonzept mit Hygiene-, Schutz- und

Abstandsmaßnahmen, ein angepasstes Personaleinsatzkonzept und ein Aufklärungskonzept.

- Die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer ist zu reduzieren, wenn die Einhaltung des Gesundheitskonzepts zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes dies erfordert.
- Der Zutritt von externen Personen zu den Örtlichkeiten der Angebote aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist mit Zustimmung des Trägers des Angebots gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

Im Infektions(verdachts)fall gelten zudem die in § 4 Absatz 1 geregelten Zutritts- und Teilnahmeverbote. Jedoch sind auch die Ausnahmemöglichkeiten in § 4 Absatz 2 zu beachten, z. B. wenn im konkreten Einzelfall das Interesse an einer Behandlung und Betreuung wegen drohender Schädigung überwiegt, dann darf diese auch unter besonderen Schutzvorkehrungen in der IFF oder im Angebot stattfinden.

Weitere Hinweise

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Das BMAS hat SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards veröffentlicht:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeits-schutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Umsetzung von Infektionsschutzkonzepten

Das Robert-Koch-Institut hat Empfehlungen zu Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen veröffentlicht:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile

Reinigung und Desinfektion von Oberflächen:

Das Robert-Koch-Institut hat Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie veröffentlicht:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Benutzung von Schutzkleidung:

Das Ministerium für Soziales und Integration hat die folgenden allgemein gehaltenen Informationen zur Benutzung von Schutzkleidung zusammengestellt.

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Coronavirus_Information-Umgang-Schutzkleidung.pdf

Fahrdienste:

Das Ministerium für Soziales und Integration empfiehlt im Hinblick auf die Fahrdienste für die zu transportierenden Personen in Anlehnung an die allgemeinen Regelungen für den ÖPNV das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist (vgl. § 3 CoronaVO).

Personengruppen mit besonderer Vulnerabilität:

Das Robert-Koch-Institut hat eine Einschätzung der Personengruppen mit besonderer Vulnerabilität vorgenommen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html